

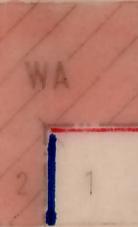
ZEICHENERKLÄRUNGEN

NUTZUNGSSCHABLOKEN

1	2
3	4
5	

- 1 NUTZUNGART
- 2 ZAHL DER GESCHOSE
- 3 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- 5 BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) NR 1 BBauG



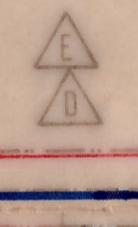
- ALLGEMEINES WOHNGEBIEKT § 4 BauNVO
- GEMASZ BBauG § 9(1) SATZ 2
- 1 ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- 2 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) NR 1 BBauG

0.8  
0.4  
II

- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. 0.8 § 16 BauNVO
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. 0.4 § 16 BauNVO
- ZAHL DER VOLLGESCHOSE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. II § 16 BauNVO

BAUWEISE BAULINIE BAUGRENZE § 9(1) NR 2 BBauG



- NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG § 22 (2) BauNVO
- NUR DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- BAULINIE § 23 (2) BauNVO
- BAUGRENZE § 23 (3) BauNVO
- ABGRENZUNG BAULINIE + BAUGRENZE

VERKEHRSLÄCHEN § 9(1) NR 11 UND (6) BBauG

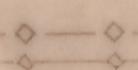
VERKEHRSLÄCHE BES. ZWECKBESTIMMUNG - BEFAHRBARER STRASSENbegrenzungslinie

WOHWEG

ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE  
AUFTEILUNGSVORSCHLAG

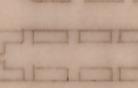
ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN § 9(1) NR 13

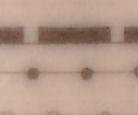


- HAUPTABWASSERLEITUNG z.B. Ø 60 cm
- ABWASSERLEITUNG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN § 9(1) NR 14 UND (7) BBauG

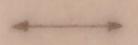


- VORGeschlagene PARZELLIERUNG
- FLÄCHEN MIT GEH-FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN
- ZU GUNSTE...

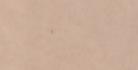


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTBERICHEDES § 9(7)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISE BBauG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FIRSTRICHTUNG

GEBAUDESTELLUNG § 9(1) NR 2 BBauG

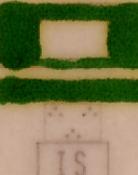


FIRSTRICHTUNG

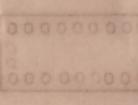


GRÜNFLÄCHEN § 9(1) NR. 15 UND (6) BBauG

MIT NUTZUNGSREGELUNG § 9(1) NR. 20 25 U. (6) BBauG



- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE  
MIT GRAFEN
- PARKANLAGE
- IMMISSIONSSCHUTZGRÜN



- FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON  
STRÄUCHEN - SCHUTZPFLANZUNG
- GRENZABSTAND NACH § 48 SAARL. NACHBARRECHTSGESETZ
- V. 28.2.1983 Pkt. 1 b zB HAINBUCHEN



REGELUNGEN FÜR BESTEHENDE ANLAGEN § 9(6) BBauG

ZU BESETZIGENDE ANLAGEN FISCHTEICHE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9(1) BBauG u. BauNVO

BAULICHE NUTZUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 1-15 BauNVO
- MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG § 16-20 BauNVO
- JE GRUNDSTÜCK SIND NUR 2 WOHNINHEITEN ZULÄSSIG § 4(4) BauNVO

- ZAHL DER VOLLSCHOSSE  
ENTSPRECHEND DEN EINTRAGUNGEN ALS HOCHSTGRENZE. BEI 2-GE-  
SCHOSIGER BAUWEISE IST EIN Kniestock UNZULÄSSIG.

- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE  
HAUPTFIRSTRICHTUNGEN SIND ZWINGEND FESTGELEBT.

- STELLUNG ZUR BAULINIE / BAUGRENZE  
IN DEN GEZEICHNETEN BEREICHEN IST AN DIE BAULINIE ZU BAUEN.  
ÜBERBAUUNGEN DER BAUGRENZEN SIND UNZULÄSSIG.

- HOHENLAGE DER GEBAUDE  
ZULÄSSIG IST DIE ANLAGE VERSETZTER GESCHOSS.

- NEBENANLAGEN  
NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO SIND ZULÄSSIG.

- STELLPLATZE UND GARAGEN § 9(1) NR 4 BBauG  
FÜR JEDER WOHNINHEIT IST MINDESTENS 1 STELLPLATZ ODER  
GARAGE NACHZUWEISEN BEI GARAGEN MUSS DER STAURAUM  
VOR DER GARAGE MINDESTENS 5,0 METER BETRAGEN UND DURF  
ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE NICHT EINGEFEIERT SEIN.  
DER STAURAUM IST ZU MESSEN VON DER STRASSENbegrenzung-  
LINIE (GRUNDSTÜCKSGRENZE).

INHALT, PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

INHALT: GEMASZ § 9(1) NR 1, 2, 4, 11, 13, § 9(2) BBauG,  
IN DER FASSUNG VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 948)  
UND DEM § 113 DER LBO FÜR DAS SAARLAND IN DER FASSUNG  
VOM 27. DEZEMBER 1974, GEÄNDERT DURCH DAS 2.GESETZ ZUR  
ÄNDERUNG DER LBO VOM 19.MÄRZ 1980 (AMTSBLATT S. 514).

DARSTELLUNG: GEMASZ PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 -PlanzVO 81-  
VOM 30.JULI 1981 (BGBl. I S. 833).

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EINE Begründung. TEIL B  
BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNG VORSCHRIFTEN WERDEN DURCH  
EINE SATZUNG GEREGLT.

ENTWURF UND BEARBEITUNG

DIPL-ING. PETER SCHWEITZER  
INGENIEUR BÜRO FÜR DAS BAUWEISE  
BAHNHOFSTRASSE 119 Tel. 06838/64042  
6632 SAARWELLINGEN

Ingenieur für das Bauwesen  
Dipl.-Ing. Peter Schweitzer  
Bahnstrasse 119 Tel. 06838/64042  
6632 Saarwellingen

P. Schweitzer  
SAARWELLINGEN, DEN 11.10.1982 / 28.2.84/280685  
DIESER PLAN STIMMT MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR UND DEN  
DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN Überein.

DEN

- DER GEMEINDERAT HAT AM ... 14.04.1984 ... DIE AUF-  
STELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN  
( §2 Abs.1 Satz 2 BBauG ).
- DER Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen,  
wurde am ... 14.04.1984 ... ORTSÖBLICH BEKANNTEMACH  
( §2 Abs.1 Satz 2 BBauG ).
- DIE BESCHICKUNG DER BÜRGER AN DIESER BEBAUUNGS-  
PLANUNG WURDE AM ... 5.01.1983 ... IN FORM  
ÖFFENTLICHER BEKANNTMACHUNG DURCHGEFÜHRT ( §2 Abs.1,  
2, und 3 BBauG ).
- DIE BEHÖRDEN UND STELLEN, DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER  
BELANGE SIND, WURDEN MIT SCHREIBEN VOM ... 31.01.1983 ...  
BEI DER AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BETEILI-  
GIGT ( §2 Abs. 5 BBauG ).
- ..... 5. .... DIESER BESCHICKTEN HABEN BEDIENKEN  
UND ANREGUNGEN VORGEbracht, DIE VOM GEMEINDERAT  
AM ... 14.01.1984 ... GEPROFT WURDEN. DAS ERGEBNIS DER  
PROFUNG WURDE DENJENIGEN, DIE BEDIENKEN UND ANREGUN-  
GEN VORGEbracht HABEN, MIT SCHREIBEN VOM .....  
MITGETEILT.
- DER GEMEINDERAT HAT AM ... 4.04.1984 ... DIE ANNAHME  
UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES  
BESCHLOSSEN ( §2a Abs.6 Satz 1 BBauG ).
- DER BEBAUUNGSPLAN MIT DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN  
UND DER Begründung HAT IN DER ZEIT VOM ... 2.05.1984 ...  
( ARBEITSTAG ) BIS EINSCHLIESSLICH ... 4.05.1984 ...  
( ARBEITSTAG ) ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ( §2a Abs.6  
Satz 1 BBauG ).
- ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM ... 13.04.1984 ...  
ORTSÖBLICH BEKANNTEMACH ( §2a Abs. 6 Satz 2 BBauG ).
- DIE NACH §2 Abs. 5 BBauG BESCHICKTEN TRÄGER ÖFFEN-  
LICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM ... 30.4.1984 ... VON  
DER AUSLEGUNG BENACHrichtigt ( §2a Abs. 6 Satz 3  
BBauG ).
- WÄHREND DER AUSLEGUNG GINGEN ... KEINE ... BEDIENKEN  
UND ANREGUNGEN EIN, DIE VOM GEMEINDERAT AM ... 14.04.1984 ...  
GEPROFT WURDEN. DAS ERGEBNIS WURDE DEJENIGEN, DIE  
BEDIENKEN UND ANREGUNGEN VORGEbracht HABEN, MIT  
SCHREIBEN VOM ... 31.04.1984 ... MITGETEILT ( §2a Abs.6  
Satz 4 BBauG ).

... NALBACH, den 27.09.1984  
Der Bürgermeister  
V. Schütz, 1. Beigeordneter  
(Schütz, 1. Beigeordneter)

○ GENEHMIGUNG, § 9(1) NR 1 BBauG i.V.m. § 147 Abs. 1  
BBauG ).

Saarbrücken, den 28.8.1985  
SAARLAND  
Der Minister  
für Umwelt  
Wörker  
Diplom-Ingenieur  
( DER MINISTER FÜR UMWELT,  
BAUMORDNUNG UND BAUWEISE  
016-6133/195-601Kc

- DER GEMEINDERAT HAT AM ... 14.04.1984 ... DIE DURCH  
AUFLÄGEN IN DER GENEHMIGUNGVERFÜGUNG GEÄNDerte  
SATZUNG NOCHMAL BESCHLOSSEN ( §10 BBauG i.V.m. §911  
UND 6 Abs. 3 BBauG ).
- DIE GENEHMIGUNGVERFÜGUNG DES HERRN MINISTERS FÜR  
UMWELT, BAUMORDNUNG UND BAUWEISEN DIESES BEBAUUNGSPLANES  
VOM 28.8.1985 WURDE AM 13. 9. 1985 ORTSÖBLICH  
BEKANNTEMACH ( §12 Sätze 1 und 2 BBauG ).  
MIT DIESER BEKANNTEMACHUNG, IST DER BEBAUUNGSPLAN MIT  
DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN RECHTSVERBINDLICH ( §12  
Satz 3 BBauG ).

... Nalbach, den 13. 9. 1985  
Der Bürgermeister:  
Adam  
( Adam )

- EINE VERLETZUNG VON VEGANEN- ODER FORMVORSCHRIFTEN DU  
S 155a BBauG BEI ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES,  
MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND  
DIE BEKANNTEMACHUNG IST UNBEDACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG  
VON VEGANEN- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB  
EINES JAHRES SEIT INTRITTEN DES BEBAUUNGSPLANES  
SCHNELLIG GEGEGNER DER GEMEINDE GELTEND GETACHT IST.  
DIE JAHRESFRIST BEGINTT AUF ... 14. 9. 1985 ...  
UND ENDT AUF ... 14. 9. 1986 ...